

» Mitarbeiterbeteiligung/Musterverträge

Genussrechtsvertrag – zur Mitarbeiterbeteiligung

Die Firma GmbH

– Gesellschaft –

räumt ihren seit dem unbefristet und ununterbrochen beschäftigten Mitarbeitern
Genussrechte zu folgenden Bedingungen ein:

» 1. Wert und Laufzeit der Genussrechte

- Der Nennwert jedes Genussrechts beträgt EUR (z.B. 50 EUR).
- Die Laufzeit beträgt ... Jahre (z.B. 25 Jahre). Unbeschadet der Kündigung aus wichtigem Grund auch während der Sperrfrist kann das Genussrecht während der Laufzeit ordentlich (siehe 7.) gekündigt oder zurück gegeben werden (siehe 6.).
- Es wird eine Sperrfrist von ... (Zeitraum, z.B. sechs Jahre) vereinbart, innerhalb deren das Genussrecht weder ordentlich gekündigt noch zurück gegeben werden kann.

» 2. Vertragsschluss, berechnigte Mitarbeiter

- Der Genussrechtsvertrag kommt dadurch zustande, dass eine Person aus der berechtigten Mitarbeiterschaft das Angebot des Unternehmens annimmt und den festgesetzten Kaufpreis zahlt.
- Jede Person aus der Mitarbeiterschaft ist berechnigt, die sich zum Stichtag des Angebots seit dem (Datum) in ungekündigter Anstellung bei der Gesellschaft befindet und deren Vertrag nicht befristet ist. Personen, die in Teilzeit beschäftigt sind, dürfen Genussrechte nur erwerben, wenn sie mehr als (Grenze, z.B. Hälfte der) tariflichen Arbeitszeit arbeiten. Personen, die in Altersteilzeit sind, dürfen auch dann Genussrechte erwerben, wenn sie sich in der Freistellungsphase befinden.

» 3. Inhalt der Genussrechte, verteilungsfähiger Gewinn, Beteiligungsprozentsatz

- Die Genussrechte gewähren eine Beteiligung am verteilungsfähigen Gewinn der Gesellschaft. Basis für den verteilungsfähigen Gewinn ist das berechnigte (siehe c. und d.) Jahresergebnis (siehe b.) der Gesellschaft.
- Das Jahresergebnis der Gesellschaft ergibt sich aus dem nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung nach deutschem Handelsgesetzbuch aufgestellten und von einem (z.B. Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer) testierten und der Gesellschafterversammlung beschlossenen Jahresabschluss.
- Außerordentliche Erträge und Aufwendungen, insbesondere Veräußerungsgewinne oder Veräußerungsverluste von Teilbereichen des Unternehmens oder von Unternehmensteilen, fließen nicht ein in das zur Verteilung stehende Jahresergebnis.

- Vom positiven Jahresergebnis werden grundsätzlich ... Prozent (z.B. 30%) zur Sicherung der Substanz der Gesellschaft einbehalten und gelangen nicht zur Verteilung
- Das Genusskapital ist in dem Verhältnis am verteilungsfähigen Gewinn beteiligt, in dem sein Nennwert zum (z.B. doppelten oder anderthalbfachen) Buchwert des Festkapitals der Gesellschafter am Ende des betreffenden Geschäftsjahres steht.
- Ist das nach b. ermittelte Jahresergebnis der Gesellschaft negativ, hat die Gesellschaft also einen Verlust erwirtschaftet, entfallen für dieses Wirtschaftsjahr die Beteiligungsansprüche. Die Beteiligungsansprüche entfallen auch für die Folgejahre, in denen die Verlustvorträge getilgt werden.
- Die Berechnung der Beteiligungsergebnisse auf das Genusskapital werden von einem (Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer) auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Über das Prüfergebnis ist ein Bericht zu fertigen. Jeder Genussscheininhaber kann diesen Bericht einsehen.
- Das Beteiligungsergebnis, das auf das vorangegangene Wirtschaftsjahr entfällt, kommt jeweils im Monat zur Auszahlung.
- Die Gesellschaft wird die nach den jeweils geltenden Gesetzen auf die Beteiligungsergebnisse einzubehaltenden Steuern einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen.

» 4. Abgrenzung zu Gesellschaftsrechten

- Die Genussrechte erhalten keine Gesellschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht, keine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und keinen Anspruch auf Beteiligung am Abwicklungserlös bei einer etwaigen Auflösung des Unternehmens.
- Die Gewährung von Zuwendungen bei dem Erwerb von Genussrechten ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch darauf entsteht auch dann nicht, wenn mehrere Jahre hintereinander solche Zuwendungen erfolgt sind.

» 5. Verfügungsbeschränkung

- Der Genussrechtsinhaber ist nicht berechnigt, das Genussrecht oder Ansprüche aus ihm abzutreten, zu verpfänden oder sonst über es zu verfügen, auch nicht an andere Mitarbeiter der Gesellschaft, die ihrerseits berechnigt wären, Genussscheine zu erwerben.
- Die Genussrechte sind nicht vererbbar. Stirbt der Inhaber eines

Genussrechts während der Laufzeit des Genussrechts, sind dessen Erben verpflichtet, das Genussrecht unverzüglich (wahlweise: zum auf den Todestag folgenden) an die Gesellschaft zurück zu geben. Die Rückgabe wegen Todes des Genussrechtsinhabers steht einer Rücknahme (siehe 6.) gleich.

- c) Werden Genussrechte gepfändet oder gerät der Berechtigte in ein gerichtliches Insolvenzverfahren und wird dieses Ereignis nicht innerhalb von (Zeitraum) beseitigt, steht dies einem Antrag auf Rücknahme zum nächst möglichen Termin (siehe 6.) gleich.

» 6. Rücknahme

- a) Nach Ablauf der Sperrfrist (siehe 1.) hat der Inhaber eines Genussrechts das Recht zu kündigen und vorbehaltlich des Absatzes b. zu verlangen, dass die Gesellschaft das Genussrecht zurück nimmt.
- b) Die Rücknahmeverpflichtung des Unternehmens beschränkt sich auf höchstens ... (Grenze) des Nennwertes des gesamten Genussskapitals zum jeweiligen Rücknahmetermin. Wird dieser Betrag überschritten, so wird anteilig ausgezahlt. Ansprüche von Erben (siehe 5.b.) werden vorab befriedigt.
- c) Die Rücknahmen durch das Unternehmen finden jährlich zum (Datum) statt.
- d) Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Im Fall von negativen Jahresergebnissen wird der Nennwert um die auf das Genussskapital entfallenden Verlustanteile gekürzt. Sind Anzeichen für einen bevorstehenden Verlust vorhanden, ist die Gesellschaft berechtigt, auf die beantragten Rücknahmen eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Sollte die Endabrechnung (siehe 3.) eine Überzahlung ergeben, ist der Mitarbeiter verpflichtet, den überzähligen Betrag bis zum (Datum) zurück zu erstatten. Zinsen werden keine in Rechnung gestellt.

» 7. Kündigung

- a) Die Inhaber der Genussrechte können Genussrechte mit 12-monatiger Frist zum 31. Dezember des Folgejahres nach Ablauf der Sperrfrist zur Rückzahlung ermittelten Wert kündigen.
- b) Das Unternehmen kann die Genussrechte ganz oder teilweise mit 12-monatiger Frist zum 31. Dezember des Folgejahres zu vorzeitigen Rückzahlung kündigen, frühestens jedoch jeweils zum Ablauf der Sperrfrist von ... (Jahren).
- c) Das Unternehmen kann Genussrechte zur Rückzahlung am folgenden 1. Januar kündigen, wenn der Inhaber der Genussrechte aus den Diensten des Unternehmens ausgeschieden oder das Arbeitsverhältnis von einer Seite gekündigt worden ist. Dies gilt nicht im Falle des Ausscheidens wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit.

» 8. Information

- a) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Inhaber der Genussrechte mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Geschäftslage und die geschäftlichen Aussichten des Unternehmens zu informieren.
- b) Jeder Inhaber eines Genussrechts hat das Recht den Jahresabschluss sowie die Testate bezüglich der Ergebnisverteilung einzusehen und sie sich mündlich erläutern zu lassen.

» 9. Anpassung und Änderung der Genussrechtsbedingungen

- a) Die Gesellschaft behält sich vor, durch Gesetzesänderungen oder Rechtsauffassung notwendige oder opportun erscheinende Anpassungen der Genussrechtsbedingungen vorzunehmen.
- b) Über andere, insbesondere materielle Änderungen der Genussrechtsbedingungen, die das Unternehmen für erforderlich hält, entscheiden die Genussrechtsinhaber in schriftlicher Abstimmung. Jedes Genussrecht im Nennwert von EUR ... (z.B. 500 EUR) gewährt eine Stimme. Jeder Inhaber eines Genussrechts kann sein Stimmrecht für seine gesamten Genussrechte nur einheitlich ausüben.
- c) Die Änderungsvorschläge werden den Genussrechtsinhabern schriftlich und mit einer Erklärungsfrist von drei Wochen unterbreitet.
- d) Der Antrag des Unternehmens gilt als angenommen, wenn ihm nicht mehr als die Hälfte der Genussrechtsinhaber innerhalb der Erklärungsfrist schriftlich widersprechen.

» 10. Liquidation oder Insolvenz der Gesellschaft

- a) Im Fall der Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt das Genussskapital im Rang zurück hinter die Forderungen aller anderen Gesellschaftsgläubiger zurück.
- b) Das Genussskapital hat in Höhe des Nennwerts der Genussrechte Vorrang vor den Ansprüchen der Gesellschafter auf Kapitalrückzahlung. Dies gilt auch für den Anspruch der Gesellschafter auf einen möglichen Liquidationserlös.

» 11. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort ist.....
- b) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.